

Gewährleistungs- und Garantiebedingungen ecoPowerTrolley 8.9 kWh

1. Gewährleistung

ecovolta AG garantiert für den Zeitraum von 24 Monaten, dass das Produkt «ecoPowerTrolley» zum Zeitpunkt des Ersterwerbs keine Material- und/oder Verarbeitungsfehler aufweist. Sollte sich das Produkt während dieser Gewährleistungszeit aufgrund von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern als defekt (zum Zeitpunkt des Ersterwerbs) erweisen, wird ecovolta AG das Produkt bzw. dessen defekte Teile unter Übernahme der Arbeits- und Materialkosten nach eigenem Ermessen reparieren, austauschen oder bei Nichtverfügbarkeit der Ersatzteile mittels finanzieller Kompensation des Restwerts des Produkts pro Rata entschädigt. ecovolta AG kann das defekte Produkt oder Teile davon durch ein neues oder neuwertiges Produkt bzw. Teile davon ersetzen, wobei das ersetzte Produkt oder Teile davon in das Eigentum der ecovolta AG übergehen. Durch eine Inanspruchnahme der Gewährleistung wird der ursprüngliche Zeitraum von 24 Monaten nicht verlängert, unabhängig davon, ob das Produkt repariert oder ersetzt wird.

2. Leistungsgarantie

Über die gesetzlich geregelte Gewährleistung hinaus bietet ecovolta AG zusätzlich eine Leistungsgarantie von 6 Jahren. Diese bezieht sich auf die Leistungsfähigkeit (nutzbare Kapazität) des ecoPowerTrolley (gilt nicht für elektrische oder physische Komponenten), im Besonderen der Lithium-Batterien und erstreckt sich nicht auf die Software (weder von ecovolta AG noch von Dritten). Dem Kunden ist bekannt, dass der Energiespeicher der Alterung, unter Abnahme der Speicherkapazität entsprechend der Ladehäufigkeit und Temperatur, unterliegt.

Leistungsgarantiedauer (Jahr oder Zyklenzahl) ¹	Garantierte nominale nutzbare Kapazität
6 Jahre oder 1000 Vollzyklen	70%

¹ Es gilt das Kriterium, welches früher eintritt.

Die Kapazität der ecoPowerTrolley unterteilt sich in Brutto- und Netto-Kapazität. Die Brutto-Kapazität beschreibt dabei das gesamte physische Fassungsvermögen des ecoPowerTrolley. Zum Schutz vor Selbstentladung und zur Steigerung der Lebensdauer wird der theoretisch verfügbare Energieinhalt jedoch technisch beschränkt. Diesen tatsächlich nutzbaren Energieinhalt bezeichnet man als Netto-Kapazität.

Bedingungen zum Messen der Kapazität	Wert
Umgebungstemperatur	+20 bis +25 °C
Batterietemperatur beim Start der Messung	+20 bis +25 °C
Laden	CC: 0.2 C; CV: 4.1 V; Abschaltstrom: 0.05 C
Entladen	CC: 0.2 C; Abschaltspannung: 2.8 V

Bei der Leistungsgarantie handelt es sich um keine Garantie im Sinne des Artikels 119 OR für die Beschaffenheit des Produktes.

3. **Garantielaufzeit**

Massgeblich für den Beginn der Garantielaufzeit ist das Datum auf dem Originalrechnungsbeleg.

4. **Bedingungen der Inanspruchnahme**

4.1 Die Garantieleistung kann nur erbracht werden, wenn:

- der Defekt innerhalb der Garantiezeit und spätestens 10 Arbeitstage nach dem Auftritt des Defekts schriftlich per E-Mail (support@ecopowertrolley.com) mitgeteilt wird;
- die Seriennummer und der Produkttyp des Produktes übermittelt werden;
- der Defekt beschrieben wird.

4.2 ecovolta AG ist berechtigt dem Kunden Untersuchungskosten in Höhe von CHF 150.– pro Stunde in Rechnung zu stellen, wenn:

- die Untersuchung Ihres Produkts durch ecovolta AG ergibt, dass Ihnen, gleich aus welchem Grund, kein Garantieanspruch zusteht;
- bei der Untersuchung Ihres Produkts kein Fehler gefunden wurde und Ihr Gerät fehlerfrei funktioniert.

Die Untersuchungsgebühr kann bei ecovolta AG vorab in Erfahrung gebracht werden.

5. **Garantiausschlüsse und Einschränkungen**

ecovolta AG verpflichtet sich unter dieser Garantie nur zur Reparatur, Austausch oder zur finanziellen Kompensation von Produkten, die diesen Garantiebedingungen unterliegen. ecovolta AG ist nicht haftbar für Verluste oder Schäden materieller oder immaterieller Art wie Kaufpreis, Gewinneinbussen, Einnahmeverlust, Datenverlust, immaterielle Schäden oder für Schäden resultierend aus der Nichtverfügbarkeit des Produkts oder zugehöriger Komponenten, die direkt, indirekt oder als Folge von Produkten bzw. Dienstleistungen dieser Garantie oder anderweitig erwachsen können.

Sonstige Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag sind aus der vorliegenden Garantie ausgeschlossen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung und Minderung) werden wegbedungen.

5.1 Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen, wenn:

- das Produkt nicht nach den Nutzungs- und Installationsbedingungen errichtet, betrieben und/oder gewartet wurde (Schäden dürfen nicht auf missbräuchlichen oder unsachgemässen Betrieb beruhen);
- die Schäden auf normale Abnutzung und üblichem Verschleiss beruhen;
- die Mängel am Gerät nicht auf einem Material- und/oder Herstellungsfehler beruhen;
- das Produkt ausserhalb der Umgebungsbedingungen, welche im Datenblatt spezifiziert sind, ausgesetzt wurde;
- nicht für eine ausreichende Belüftung des Produktes gesorgt wurde;
- das Produktgehäuse durch nicht von ecovolta AG geschultes Personal geöffnet wurde;
- der Kunde der ecovolta AG den Fehler nicht innerhalb der Garantiezeit ab Übergabe und spätestens fünf Tage nach dem Auftreten des Defekts vorlegt;
- die Seriennummer auf dem Produkt nicht mehr zu identifizieren ist oder modifiziert wurde;

- das Gerät bereits beim Transport beschädigt wurde, aber trotzdem durch den Kunden in Betrieb genommen wurde;
- der Energiespeicher mindestens 6 Monate nicht betrieben wurde;
- höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen wie Hochwasser, Brände, Erdbeben, Blitzschlag oder andere abnormale Umweltbedingungen, Krieg, etc.) dem Produkt Schaden zugeführt hat;
- der Kunde den Zugriff der ecovolta AG oder einem Drittanbieter auf die Leistungs- und Betriebsdaten des Datenspeichers im Energiespeicher nicht gewährt und/oder die Daten manipuliert;
- der Kunde die Installation von ecovolta AG bereitgestellter Softwareupdates verweigert.

Ist eine Garantieleistung ausgeschlossen, so sind die Nebenkosten wie Technikerhonorar, Liefer- und Transportkosten vom Kunden zu tragen.

6. Erfüllung

6.1 ecovolta AG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Massnahme zur Behebung des Mangels. Die Reparatur von Teilen oder die Ersetzung des Produkts erfolgt auf einer Austauschbasis mit einem gleichwertigen, aber nicht notwendig typgleichen Produkt, wobei es sich entweder um ein neues Produkt oder um ein überholtes Produkt handelt, das funktional dem ersetzten Produkt entspricht. ecovolta AG ist berechtigt eine Reparatur der Teile vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ecovolta AG wird so Ersatz leisten, dass zumindest die garantierte Mindestleistung wiederhergestellt wird. ecovolta AG behält sich vor, bei Nichtverfügbarkeit der Ersatzteile eine finanzielle Kompensation des Neuwerts des Produkts zu leisten.

6.2 Das vom Kunden übergebene Produkt wird nach dem Austausch Eigentum der ecovolta AG.

6.3 Die Garantie hinsichtlich der reparierten oder ersetzten Teile wird für die verbleibende Zeit der Garantiedauer übernommen.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Garantie unwirksam sein oder werden oder eine zu schliessende Lücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie (auch mit Bezug auf die Frage deren Zustandekommens oder Gültigkeit) wird die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte von Schwyz vereinbart. Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

9. Hersteller

ecovolta AG + 41 41 811 41 41
Gersauerstrasse 71 info@eco-volta.com
CH – 6440 Brunnen www.eco-volta.com
Schweiz

Dieses Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung der ecovolta AG weder reproduziert noch anderweitig weiterverwendet werden.

© 2023 ecovolta AG. Alle Rechte vorbehalten. Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten